

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Freising für den Umgebungsbereich des Bahnhofs Freising

Die Stadt Freising erläßt mit Beschluß des Stadtrats vom 31.01.2008 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) folgende

Vorkaufsrechtsatzung

Die Satzung besteht aus Satzungstext, Umgriff des Satzungsgebiets (Anlage 1) und Begründung.

§ 1 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus beigefügtem Umgriff des Satzungsgebiets, der Bestandteil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich umfasst ganz (g) oder teilweise (t) folgende Flurnummern der Gemarkung Freising:

(g) 912/2, 913, 1858/9, 1859, 1861, 1863, 1863/2, 1865, 1866, 1869, 1870, 1872, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1885/2 1888, 1890, 1890/3, 1890/4, 1890/5, 1890/6, 1891, 1892, 1892/1, 3169/1, 3178/9, 3178/53, 3178/54, und
(t) 933/2, 1879, 1879/7.

§ 2 Vorkaufsrecht

Die Stadt Freising beabsichtigt im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Freising ein Vorkaufsrecht im Sinne des §25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebiets befinden und nicht bereits im Eigentum der Stadt Freising sind.

Der Verkäufer hat der Stadt Freising den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 18.02.2008

Oberbürgermeister
Dieter Thalhammer